

Praktische Befähigungskriterien

Eine kleine Orientierungshilfe
für Schöffinnen und Schöffen

An die Schöffen werden keine besonderen Anforderungen im Sinne einer formalen Qualifikation gestellt. Es kann aber nicht bestritten werden, dass sich nicht jeder Bürger in gleicher Weise eignet, über andere Menschen zu Gericht zu sitzen. Das Amt verlangt aus sich heraus bestimmte Eigenschaften, die nicht jeder mitbringt. Schöffen sollen einwandfreie, kluge, rechtlich denkende, unvoreingenommene Personen sein, deren Fähigkeiten sich so zusammenfassen lassen:

- **Soziale Kompetenz**
- **Menschenkenntnis und Einfühlungsvermögen**
- **Logisches Denkvermögen und Intuition**
- **Vorurteilsfreiheit auch in extremen Situationen**
- **Kenntnisse über die Grundlagen des Strafverfahrens, die Bedeutung von Kriminalität und Strafe sowie die Bedeutung der Rolle der Schöffen**
- **Mut zum Richten über Menschen, Verantwortungsbewusstsein für den Eingriff in das Leben anderer Menschen**
- **Gerechtigkeitssinn, Denken in gerechten Kategorien**
- **Standfestigkeit und Flexibilität im Vertreten der eigenen Meinung**
- **Kommunikations- und Dialogfähigkeit**

Wichtig: Kommunikation ist alles -auch im Gerichtssaal. Wenden Sie sich bei Unklarheiten immer an Ihren Vorsitzenden Richter/in. Und auch hierfür gilt: Der Ton macht die Musik.

Anschriften

Bundesverband ehrenamtlicher Richterinnen und Richter e.V.,

Präsident: Andreas Höhne, Bahnhofstr. 32, 99718 Greußen
Tel.: 03636/7921993, Fax: 03636/701601, hoehne@schoeffen.de,
www.schoeffen.de

Bund ehrenamtlicher Richterinnen u. Richter, Deutsche Vereinigung der Schöffinnen u. Schöffen, Landesverband **Baden-Württemberg** e. V.

Claudia Kitzig, Clara-Schumann-Str. 34/1, 71701 Schwieberdingen,
Tel.: 07150/353154, vorstand@schoeffen-bw.de
www.schoeffen-bw.de

Deutsche Vereinigung der Schöffinnen und Schöffen, Landesverband **Bayern** e. V., Alexander Bauer, Plettstr. 15, 81735 München, Tel.: 089/94404879, landesvorsitzender@schoeffen-bayern.de, www.schoeffen-bayern.de

Bund ehrenamtlicher Richterinnen und Richter, Landesverband **Brandenburg und Berlin** e. V. (BehR), Norman Uhlmann, Meeraner Str. 7, 12681 Berlin, Tel.: 0152/22752121, norman.uhlmann@schoeffen-bb.de, www.schoeffen-bb.de

Vereinigung ehrenamtlicher Richterinnen und Richter e.V., Landesverband **Hessen**, Iris Borutta, Lutherstr. 76, 63225 Langen, i.borutta@schoeffen-hessen.de, www.schoeffen-hessen.de

Vereinigung der Ehrenamtlichen Richterinnen und Richter **Mitteldeutschland** e. V. (VERM), Marko Goschin, Bernhardstr. 108, 09126 Chemnitz, Tel.: 0341/97852541, vorstand@dvs-verm.de, www.dvs-verm.de

Vereinigung ehrenamtlicher Richterinnen und Richter, Landesverband **Niedersachsen/Bremen** e. V., Michael Schmäddecke, Am Pfarrgarten 6, 30890 Barsinghausen, Tel.: 05105/516416 oder 0170/5211582, schmaeddecke@schoeffen-nds-bremen.de

Bund ehrenamtlicher Richterinnen und Richter, Landesverband **Nord** e. V., Petra Pinnow, Weg am Denkmal 15, 22844 Norderstedt, Tel.: 01577/1966992, info@schoeffen-nord.de, www.schoeffen-nord.de

Deutsche Vereinigung der Schöffinnen und Schöffen, Landesverband **Nordrhein-Westfalen** e.V., Michael Haßdenteufel, Haifastr. 6, 40227 Düsseldorf, Tel.: 0170/9471303, info@schoeffen-nrw.de, www.schoeffen-nrw.de



UNSERE KURZANLEITUNG

ZUM SCHÖFFENAMT

IN ZEHN SCHRITTEN

1. Prüfen Sie, welche Anforderungen das Amt an Sie stellt und ob Sie die Verantwortung für das Urteil über andere Menschen übernehmen wollen.

Das Schöffenamtsamt ist ein Ehrenamt, welches nur von Deutschen im Alter von 25-70 Jahren versehen werden kann. Sie brauchen keine juristische Vorbildung. Schöffen wirken an der Verhandlung in gleichem Umfang und mit gleicher Stimme wie der Berufsrichter mit. Gegen die Stimmen beider Schöffen kann in Deutschland kein Angeklagter verurteilt werden. Sie sollten sich daher Ihrer Verantwortung gegenüber dem Angeklagten, gegenüber der Öffentlichkeit und gegenüber dem Geschädigten in gleicher Weise bewusst sein.

2. Überlegen Sie, ob Sie sich als Schöffe in Jugend- oder in Erwachsenenstrafsachen bewerben wollen.

Jugendschöffen sollen über die allgemeinen Voraussetzungen der Schöffen hinaus erzieherisch befähigt und in der Jugendziehung erfahren sein.

3. Erkundigen Sie sich bei Ihrer örtlichen Volkshochschule, ob und ggf. wann vor der Wahl eine Informationsveranstaltung über das Schöffenamtsamt stattfindet.

Der Deutsche Volkshochschulverband und die Landesverbände des Bundesverbandes ehrenamtlicher Richterinnen und Richter führen eine Kampagne zur Information über das Schöffenamtsamt durch. Hier werden Ihre Fragen nicht nur über die Rechte und Pflichten des Amtes beantwortet sondern auch der gesetzliche Schutz des Schöffenamtes erläutert.

4. Füllen Sie das Formular zur Bewerbung mit den geforderten Angaben aus und senden es an die Verwaltung Ihrer Gemeinde/Stadt (wenn Sie sich als Schöffe in Erwachsenenstrafsachen bewerben wollen) oder an das für Ihre Gemeinde/Stadt zuständige Jugendamt (evtl. beim Landkreis, wenn Sie Jugendschöffe werden wollen).

Das Formular zur Aufnahme in die Vorschlagsliste finden Sie auf unserer Internetseite unter: www.schoeffen.de. Dort finden Sie auch Informatives und weitergehende Informationen über das Amt, über unseren Verband und über unsere Öffentlichkeitsarbeit.

5. Sie können sich auch von einer Organisation, von der Sie wissen, dass diese personelle Vorschläge zur Schöffengewahl macht, bei der Kommunalverwaltung oder dem Jugendamt vorschlagen lassen.

In einigen Gemeinden werden vorrangig Vorschläge berücksichtigt, die von den Fraktionen der Gemeindevertretungen oder den sie tragenden Parteien bzw. politischen Vereinigungen gemacht werden. In diesem Fall sollten Sie sich über eine Ihnen nahestehende Organisation vorschlagen lassen, auch wenn Sie ihr nicht angehören. Sie können vor der Entscheidung der Vertretung oder des Jugendhilfeausschusses auch mit einem der Mitglieder sprechen und auf Ihre Bewerbung aufmerksam machen. Vielleicht werden Sie von ihm bei der Entscheidung über die Vorschlagsliste unterstützt.

6. Vergessen Sie in keinem Fall, den Bewerbungsbogen zu unterschreiben, um damit zu erklären, dass Sie das Amt im Falle Ihrer Wahl auch annehmen werden.

Das Formular enthält Felder über Pflichtangaben und solche, die freiwillig gemacht werden können. Die freiwilligen Angaben und auch die Begründung sind nicht erforderlich, dienen aber dazu den Gremien die Entscheidung über die Bewerber zu erleichtern und mögliche Hinderungsgründe zum Schöffenamtsamt bereits im Vorfeld ausschließen zu können.

7. Die Gemeindevertretung und der Jugendhilfeausschuss stellen in den ersten Monaten des Jahres 2023 jeweils Vorschlagslisten zur Wahl der Schöffen und Jugendschöffen auf. Ob Sie auf die Liste, für die Sie sich beworben haben, gewählt wurden, erfahren Sie, wenn diese Listen für eine Woche ausgehängt bzw. ausgelegt werden. Der Aushang wird in der ortsüblichen Weise (Amtsblatt, Tagespresse o.ä.) bekannt gemacht.

Verfolgen Sie die einschlägigen Bekanntmachungen Ihrer Gemeinde, ob darin die Vorschlagslisten veröffentlicht wurden. Diesen können Sie entnehmen, ob Sie auf eine der Listen gewählt wurden. Wenn Sie auf keiner dieser Listen verzeichnet sind, können Sie für die kommende Amtszeit nicht zum Schöffen gewählt werden.

8. Dem Wahlausschuss gehören kommunale Vertrauensleute an. Sie können eines dieser Mitglieder, das Ihr Vertrauen besitzt, auf Ihre Bewerbung aufmerksam machen und um Unterstützung bitten.

Der Schöffengewahlausschuss hat oft Hunderte von Schöffen zu wählen. Kein Mitglied des Wahlausschusses kann alle Bewerber kennen. Wenn Sie ein Mitglied des Wahlausschusses von der Wichtigkeit ihrer Bewerbung überzeugen, kann dieses die Argumente für Ihre Wahl in diesen mit einbringen.

9. Wenn Sie vom Schöffengewahlausschuss Ihres Amtsgerichts gewählt wurden, erhalten Sie als Hauptschöffe von dem Amts- oder Landgericht, bei dem Sie in den nächsten fünf Jahren tätig sein werden, etwa im November/Dezember 2023 eine Nachricht über Ihre Wahl und weitergehende Unterlagen.

Als Ersatzschöffe erhalten Sie lediglich Nachricht von Ihrer Wahl, da Sie nur im Falle der Vertretung eines Hauptschöffen eingesetzt werden. Mit der Nachricht, dass Sie für die Amtsdauer von 5 Jahren als Hauptschöffe gewählt wurden, erhalten Sie dann auch die Aufstellung der Termine für das Jahr 2024.

10. Wenn Sie als Schöffe gewählt wurden, sollten Sie sich über die Grundlagen des Ehrenamtes genauer informieren.

Gleich zu Beginn des Amtes empfiehlt es sich, sich über Mitwirkungs- und Gestaltungsmöglichkeiten wie Fragerecht und Fragetechnik, Beweiswürdigung und Strafzumessung, besondere Arten von Kriminalität, Beratungs- und Abstimmungsmodalitäten usw. sachkundig zu machen. Informationen zu aktuellen Fragen des Schöffenamtes erhalten Sie in der Zeitschrift „Richter ohne Robe“, die Mitglieder des Bundesverbandes der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter regelmäßig erhalten. Die Zeitschrift ist auch ohne Mitgliedschaft zu erwerben. Mitglieder erhalten außerdem weitere Fachartikel über ihr Amt sowie Informationen über rechtspolitische Entwicklungen.